

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30 Euro, von mehr als 3 Stunden aber nicht mehr als 6 Stunden 40 Euro und von mehr als 6 Stunden 50 Euro (Tageshöchstsatz).

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro. Angefangene Monate werden voll berechnet.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird halbjährlich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jährlich jeweils nachträglich gezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der

Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine Erstattung in Höhe von 10 € je angefangener Tätigkeitsstunde, max. 30 Euro (Höchstbetrag) pro Tag. Die Erstattung wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 4 gezahlt.
- (2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Eltern und Großeltern. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich. Erstattet werden die Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige im häuslichen Bereich ab Pflegegrad 2.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, außer von Mitgliedern des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zu stellen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!  
Oberrot, 20.12.2018

Gez.  
Bullinger  
Bürgermeister

#### Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 10.12.2018 wurde am 20.12.2018 veröffentlicht und trat zum 01.01.2019 in Kraft.